

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1078 - 1079

Unzulässigkeit der Berufung gegen ein Urtheil,
welches von einem Richter unterschrieben ist, der bei
der Entscheidung nicht mitgewirkt hat

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

lich ist in allen diesen Erwägungen kein Irrthum; ob nun aber die einzelnen Umstände, auf die der Berufungsrichter hierbei Gewicht legt und die an sich auch geeignet sind, über die zu entscheidende Frage das Urtheil zu finden, von ihm richtig bewerthet werden, liegt auf thatsächlichem Gebiete. (Das wird näher ausgeführt.)

Nr. 110.

Anzulässigkeit der Berufung gegen ein Urtheil, welches von einem Richter unterschrieben ist, der bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat.
 C.P.O. §§ 315, 516.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 9. November 1901 in Sachen R., Beklagten, wider B. u. M., Kläger. I. 221/1901.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des badischen Oberlandesgerichts zu Karlsruhe nebst dem vorausgegangenen Verfahren aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das I. Urtheil für wirkungslos erklärt. Die Gerichtskosten der Berufungs- und Revisionsinstanz sind niedergeschlagen, die weiter entstandenen Kosten kompensirt.

Thatbestand:

Die Kläger haben laut übereinstimmender Verträge d. d. Rotterdam den 23. Oktober 1899 sich verpflichtet, dem Beklagten ihre Rheinschiffe zum Transporte von Gütern von Rotterdam nach Mannheim, Worms oder Ludwigshafen gegen eine Vergütung von 60 M. für den Tag zu stellen. Das Schleppen der Schiffe hatte der Beklagte zu besorgen. Als die Schiffe in Duisburg lagen, trat Eisgefahr ein. Nach dem Wegfalle wurde die Fahrt nach Mannheim fortgesetzt. Die Eisgefahr und das hierdurch bedingte Stillliegen im Hafen von Duisburg hat für den Kläger B. 20 Tage, für den Kläger M. 17 Tage gedauert. Für diese Zeit hat der Beklagte die Zahlung der bedungenen Tagesvergütung verweigert. Die Kläger haben deshalb Klage gegen ihn erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, an den Kläger B. 1200 M. und an den Kläger M. 1200 M. nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage.

Das Gericht I. Instanz, die Erste Kammer für Handelsachen des Landgerichts zu Mannheim, hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt. Das abgefaßte Urtheil trägt an Stelle der Unterschrift des Handelsrichters D. diejenige des Handelsrichters B., der nicht Mitglied des erkennenden Gerichts gewesen ist. Das mit

dieser unrichtigen Unterschrift versehenen Urtheil ist von dem Anwalte der Kläger dem Anwalte des Beklagten zugestellt worden. Der Beklagte hat dann Berufung eingelegt. Nachdem diese zunächst durch Versäumnisurtheil zurückgewiesen worden war, hat der Beklagte Einspruch eingelegt.

Das Oberlandesgericht zu Karlsruhe hat die in dem Versäumnisurtheil enthaltene Entscheidung aufrecht erhalten.

Entscheidungsgründe:

Da das Urtheil der Kammer für Handelsfachen des Landgerichts zu Mannheim vom 25. Mai 1900 die Unterschrift des Handelsrichters D., der ausweislich des Sitzungsprotokolls von demselben Tage bei der Entscheidung mitgewirkt hat, nicht trägt, auch ein Grund seiner Verhinderung an der Leistung der Unterschrift in der durch § 315 der C.P.D. vorgeschriebenen Weise nicht festgestellt ist, so liegt bis jetzt ein der gesetzlichen Vorschrift entsprechendes Urtheil nicht vor. Es durfte deshalb eine Ausfertigung oder Abschrift des mangelhaften Urtheils den Parteien nicht ertheilt werden (§ 317 Abs. 2 der C.P.D.), und die Zustellung des dieser Vorschrift zuwider ausgefertigten mangelhaften Urtheils ist keine Zustellung des Urtheils im gesetzlichen Sinne und kann die Wirkung einer solchen nicht haben. Sie kann insbesondere den Lauf der Rechtsmittelfrist nicht eröffnen, und die der Zustellung eines derartig mangelhaften Urtheils nachfolgende Einlegung der Berufung muß wirkungslos bleiben (§ 516 der C.P.D., Urtheil des R.G. vom 5. Februar 1892, Entsch. Bd. 29 S. 366). Es darf auch nicht angenommen werden, daß der dem Urtheil und folgeweise auch der Zustellung desselben anhaftende Mangel nicht mehr gerügt werden könne, nachdem die Kläger sich auf die Verhandlung über die vom Beklagten eingelegte Berufung eingelassen haben, ohne den Mangel, der ihnen bekannt sein mußte, zu rügen, denn die Vorschrift des § 295 Abs. 1 der C.P.D. kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich um die Verletzung von Vorschriften handelt, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann (Abs. 2 a. a. D.). Eine solche Vorschrift ist aber die im § 315 der C.P.D. enthaltene. Wollte man es dem Belieben der Parteien überlassen, ein Urtheil, welches einer nach dem Gesetz erforderlichen Unterschrift oder mehrerer oder aller Unterschriften entbehrte, nachträglich trotz dieses Mangels als Urtheil mit der Wirkung gelten zu lassen, daß durch dessen Zustellung die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wer-